



Satzung

Beschlossen in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 5. April 1984, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 28. März 2011.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Gymnasium in der Glemsaue Ditzingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Ditzingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Gymnasiums in der Glemsaue Ditzingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 - Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Das Mitglied wird hierüber mit Rechtshilfebelehrung informiert. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Widerspruch eingelegt werden; dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 6 - Beiträge

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und bis spätestens 31. März jedes Jahres fällig.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sollen nicht Lehrer an der Schule sein; ein Vertreter der Schulleitung sollte jedoch dem Vorstand angehören.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; im

Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten darf.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands wie der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen bzw. Versammlungen; die Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand und verfügt über Vereinsvermögen nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung; sie ist auch an die Schulleitung zu richten.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einladung gilt Absatz 1, Satz 2.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, hat der Vorstand erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch bei einer geringeren Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastungen und genehmigt den Haushaltsplan.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können jederzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor einer Beschlussfassung zu prüfen, ob die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt. Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister anzuzeigen.

§ 13 - Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ditzingen, 5. April 1984, 29. Januar 1985,
25. März 1993, 15. März 2010 und 28. März 2011.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nummer 1092 am 1. März 1985. Gemeinnützigkeit mit Bescheid des Finanzamtes Leonberg vom 22. Oktober 2010 anerkannt.

(KM / 1. Mai 2011))